

Verlottert die Schweiz?

Das Beispiel der Vernehmlassung zum Rahmenabkommen.

Carl Baudenbacher

Laut alt Bundesrat Christoph Blocher verlottert die Schweiz. Wer die anhalten- den Unwahrheiten und Halbwahrheiten verfolgt, die Bundesbern im Zusammenhang mit dem ungeliebten Rahmenabkommen verbreitet, wird dazu neigen, ihm recht zu geben.

Ein neuer Tiefpunkt ist das Bekanntwerden der Aktionen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im Zusammenhang mit der Auswertung der Vernehmlassungsantworten, die der Bundes-

Über 900 ernstgemeinte Eingaben wurden von der Auswertung ausgeschlossen.

hausredaktor des *Nebelspalters*, Dominik Feusi, aufgedeckt hat. Das EDA hat auf Geheiss des befangenen EU-Chefunterhändlers Patric Franzen über 900 ernstgemeinte Eingaben engagierter Bürgerinnen und Bürger von der Auswertung ausgeschlossen. Sie wurden nicht einmal zur Kenntnis genommen, sondern ungelesen in einem eigenen File abgelegt, das «Nicht offiziell angeschriebene Organisationen, nach Datum geordnet, 3.12.2025» heisst. Mit anderen Worten: Man hat sie entsorgt.

Ebenso falsch wie dreist

Der Bundesrat hat sodann behauptet, es seien 318 Stellungnahmen eingegangen, von denen 74 Prozent positiv seien. Das wurde von den Rahmenabkommen-freundlichen Medien verbreitet. Im Geschäftsleben wäre der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfüllt. Natürlich ist damit das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren auf krasse Weise verletzt worden. Ich kann mich nicht erinnern, dass so etwas schon einmal vorgekommen ist. Also haben wir einen Beleg dafür, dass das Land institutionell verlottert.

Damit aber nicht genug. Die Bundesverwaltung beherrscht auch das Handwerkszeug des juristischen Arbeitens nicht mehr. Zur Begründung der frechen Zensur führte das EDA aus, das Vernehmlassungsverfahren

sei kein «Bürgerbeteiligungsverfahren», sondern diene in erster Linie dazu, die Beteiligung organisierter Interessengruppen an der Rechtssetzung sicherzustellen.

Mit der letzten Bemerkung leistet sich das EDA ein glattes Fehlzitat, das sich kein Student bei der Prüfung erlauben dürfte. An der von ihm angegebenen Stelle der Botschaft zum Vernehmlassungsgesetz von 2013 vom 6. November 2013 (BBl. 2013, 8875, 8894) ging es um die Frage, was den Vernehmlassungsteilnehmern zugemutet werden kann bzw. ob andere Interventionen als «Kantone und weitere Organisationen, die regelmäßig an solchen Verfahren teilnehmen» und «über entsprechend qualifiziertes Personal» verfügen, in der Lage sind, die Anforderungen des Verfahrens zu erfüllen. In diesem Zusammenhang schrieb der Bundesrat damals:

Im Übrigen ist aber auch an die Eigenverantwortung der Vernehmlassungsteilnehmer zu erinnern [...]. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass es sich beim Vernehmlassungsverfahren von der Konzeption und der gelebten Praxis her nicht um ein Bürgerbeteiligungsverfahren, sondern um den Einbezug sachlich interessierter und grundsätzlich fachkundiger Kreise handelt. [...] Es ist den an Vernehmlassungen teilnehmenden Kreisen daher durchaus zuzumuten, dass sie die zur Verfügung stehenden Informationen aktiv nutzen und, wenn Unklarheiten bestehen, mit den für die Durchführung der Vernehmlassung oder für die Vernehmlassungsgesetzgebung zuständigen Bundesstellen Kontakt aufnehmen.

Daraus abzuleiten, man dürfe Einzeleingaben von Leuten missachten, die sehr wohl sachlich interessiert und fachkundig sind, ist ebenso falsch wie dreist. Wenn man die Stellungnahmen vieler Verbände oder der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) liest, so muss man im Gegenteil die Frage stellen, ob diese Vernehmlassungsteilnehmer in der Lage sind, den Anforderungen des Verfahrens gerecht zu werden.

Wahrscheinlich ist man sich in Bundesbern nicht im Klaren darüber, was Bürgerinnen und Bürger empfinden, die sich die Mühe gemacht haben, sich in ihrer Freizeit mit der bewusst kompliziert ausgestalteten Materie Rahmenabkommen auseinanderzusetzen, wenn sie so behandelt werden, wie es das EDA getan hat.

Pflichten Bundesberns

Das Mindeste ist, dass sich die Verantwortlichen zu einer Bitte um Verzeihung aufraffen und den schweren Verfahrensfehler, den sie begangen haben, korrigieren. Das heisst, dass die Eingaben der Privaten «zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet» werden müssen und dass ein neuer Vernehmlassungsbericht zu erstellen ist, wie es Artikel 8 des Vernehmlassungsgesetzes vorschreibt. Die korrigierten Ergebnisse müssen auch in die Botschaft des Bundesrates einfließen. Dieser ist verpflichtet, wahr und sachlich zu informieren, die Basis seiner Entscheide offenzulegen, und darf nichts verschweigen.

Gemäss Artikel 34 BV muss die freie Willensbildung geschützt werden, und der Wählerwille darf nicht verfälscht werden. Wenn das nicht gemacht wird, hat Bundesbern einen weiteren signifikanten Beitrag zur Verlotterung der Schweiz geleistet.

Carl Baudenbacher war Präsident des Efta-Gerichtshofs von 2003 bis 2017.



„Du sollst doch beim Kochen nicht immer fernsehen, Schatz...“